

## **Beratung aktuell Nr. 2/2017**

Vor kurzem wurde die Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie erlassen, weshalb die neu geschaffene Investitionsförderung ein Schwerpunkt dieses Rundschreibens sein soll.

### **1. Investitionszuwachsprämie**

Ab dem heurigen Jahr und befristet bis Ende 2018 bzw. für Großunternehmen bis Ende 2017 gibt es seitens der Austria Wirtschaftsservice GmbH ([www.aws.at](http://www.aws.at)) eine Investitionszuwachsprämie für Mitglieder der Wirtschaftskammer bzw. für Apotheker und Freiberufler. Gefördert wird der Investitionszuwachs gegenüber den letzten drei Wirtschaftsjahren, sofern dieser bei Kleinunternehmen mindestens € 50.000,-- (bis maximal € 450.000,--) beträgt, bei mittleren Unternehmen zumindest € 100.000,-- (bis € 750.000,--) und bei Großunternehmen mindestens € 500.000,-- (Obergrenze € 10 Mio.) Wenn mehrere Firmen in Betracht kommen, so ist daher bei der Frage, in welcher Firma investiert werden soll, der Investitionsdurchschnitt der Vergangenheit von Bedeutung. Für die Qualifizierung der Unternehmen als klein, mittel oder groß gelten folgende Schwellenwerte:

#### Kleinunternehmen

weniger als 50 Beschäftigte, maximal € 10 Mio. Umsatz und maximal € 10 Mio. Bilanzsumme

#### mittlere Unternehmen

weniger als 250 Beschäftigte, maximal € 50 Mio. Umsatz und maximal € 43 Mio. Bilanzsumme

#### Großunternehmen

bei Überschreiten der Schwellenwerte für mittlere Unternehmen.

Als kleinere und mittlere Unternehmen können nur jene eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiteranzahl, noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Ein Verlust-Erhalt des Status „KMU“

muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

Bestimmte Investitionen, wie insbesondere der Ankauf von Fahrzeugen sind vom Förderprogramm ausgeschlossen. Wichtig: die Antragstellung muss noch in der Vorplanungsphase erfolgen und zwar bevor überhaupt Angebote eingeholt werden.

## 2. Förderung der Einstellung von MitarbeiterInnen

Ab 1.7.2017 kann eine Förderung für die Schaffung zusätzlicher vollversicherungspflichtiger Arbeitsplätze beantragt werden, bestehend aus einem dreijährigen 50%igen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten. Es muss sich um eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person oder den Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung oder eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person handeln oder um ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer rot-weiß-rot-Karte. Die Abwicklung der Förderung wird durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) erfolgen.

Weiterhin gibt es die Förderung für die Einstellung des/der ersten Mitarbeiters/in, bestehend aus einem 25%igen Lohnkostenzuschuss, zu beantragen beim AMS.

**Tipp:** Mit Personaleinstellungen eventuell bis Juli zuwarten, generell bei Personalaufnahme Fördermöglichkeiten überprüfen.

## 3. Steuer sparen mit Wertpapieranschaffungen

Ein Teilbetrag von 13% des Gewinnes lässt sich bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch Vornahme bestimmter Investitionen bzw. durch den Kauf bestimmter Wertpapiere steuerfrei stellen. In den letzten Jahren waren dafür nur Wohnbauanleihen geeignet. Ab 2017 entfällt diese Einschränkung und zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages können jegliche Wertpapiere im Sinne des § 14 EStG angeschafft werden, das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende und in Euro begebene Schuldverschreibungen inländischer Schuldner oder vergleichbare Schuldverschreibungen von Schuldnern, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR ansässig sind, sofern der Ausgabewert nicht niedriger ist als 90% des Nennwertes. Es kommen aber auch Anteilscheine an bestimmten Investmentfonds in Betracht sowie an bestimmten Immobilienfonds.

#### 4. erhöhte Voraussetzungen für Kinderbetreuungskosten

Die Kinderbetreuung durch selbständig oder nichtselbständig tätige pädagogisch qualifizierte Personen ist nur mehr unter eingeschränkten Voraussetzungen steuerlich absetzbar:

- \* Mindestalter 18 Jahre
- \* Nachweis einer Ausbildung im Mindestausmaß von 35 Stunden

Die Ausbildung kann in Organisationen, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie und Jugend veröffentlicht sind, absolviert werden. Die erforderliche pädagogische Qualifizierung kann auch durch folgende Ausbildungen nachgewiesen werden:

- \* Lehrgänge für Tageseltern nach den landesgesetzlichen Vorschriften
- \* Ausbildung zur Kindergartenpädagogin, Horterzieherin, Früherzieherin oder Familienarbeiterin (natürlich auch männlich gemeint)
- \* pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung

Für Personen, die ihre Ausbildung an einer dieser Einrichtungen noch nicht abgeschlossen haben, kann die Bildungseinrichtung die Absolvierung einer 35-Stunden-Schulung bestätigen, sofern die Ausbildungsinhalte im vorgesehenen Ausmaß bereits vermittelt wurden.

Nach wie vor nicht steuerlich abzugsfähig ist die Kinderbetreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person, die Angehöriger ist und zum selben Haushalt wie das Kind gehört.

Auch Au-Pair-Kräfte müssen eine Schulung innerhalb der ersten beiden Monate in Österreich absolvieren, damit die Kosten steuerlich abgesetzt werden können. Die Erfahrung durch einen früheren Au-Pair-Aufenthalt reicht als Nachweis nicht aus. Eine in Österreich anerkannte, gleichwertige Ausbildung im EWR-Raum wird als Nachweis anerkannt.

Erfolgt eine Kinderbetreuung im Jahr 2017 ohne dass die betreuende Person über die für die Abzugsfähigkeit erforderliche Ausbildung verfügt, kann die Ausbildung bis spätestens

31.12.2017 nachgeholt werden. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab dem Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt. Wurde aufgrund der früheren Regelung ein Kurs im Ausmaß von acht oder 16 Stunden absolviert, so kann dieser auf das nunmehr erforderliche Gesamtausmaß von 35 Stunden angerechnet werden.

## 5. **Sonstige aktuelle Hinweise**

### 5.1. *Wiedereingliederungsgeld*

Für Menschen mit länger andauernden Erkrankungen wird ab 1. Juli 2017 ein Modell geschaffen, um schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Man kann mit dem Arbeitgeber nach einem mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Krankenstand eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten vereinbaren, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Während dieser Wiedereingliederungsteilzeit darf die vereinbarte Wochenarbeitszeit zwölf Stunden nicht unterschreiten und das Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Das Entgelt entspricht der Arbeitszeitreduktion, zum Ausgleich des Einkommensverlustes erhält der/die ArbeitnehmerIn ein Wiedereingliederungsgeld vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

### 5.2. *Ausweitung der Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings*

Die Möglichkeit der Übertragung von Pensionskontengutschriften durch den Erwerbstätigen auf den kindererziehenden Elternteil wurde bisher kaum genutzt. Die Regelung soll daher ausgedehnt werden, indem es künftig möglich ist, Teilgutschriften bis zu dem Kalenderjahr, in dem das Kind das siebente Lebensjahr vollendet hat, zu übertragen. Dies kann maximal bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes beantragt werden.

### 5.3. *Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung*

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz nicht mehr als € 30.000,- im Jahr beträgt. Bisher wurde für die Berechnung dieser Grenze der Gesamtumsatz herangezogen und zwar sowohl aus umsatzsteuerpflichtigen als auch aus umsatzsteuerfreien Tätigkeiten.

Seit 1.1.2017 sind Umsätze von privaten Schulen, Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, Pflege- und Tagesmüttern, Krankenanstalten sowie Umsätze im Rahmen von Heilbehandlungen (Ärzte, Psychotherapeuten, Heilmasseur, Zahntechniker) nicht mehr zu berücksichtigen. Eine bisherige Option zur Umsatzsteuer und zum Vorsteuerabzug muss aber widerrufen werden, um die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen zu können. Der Widerruf ist für das kommende Jahr bis 31. Jänner 2018 möglich.

#### *5.4. GmbH-Bilanz – Termin 31. Mai 2017*

Das GmbH-Gesetz verpflichtet den Geschäftsführer, den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten ab dem Bilanzstichtag aufzustellen. Auch wenn diese Frist nicht unmittelbar sanktioniert ist, so ist es dennoch ganz allgemein zu empfehlen, Jahresabschlüsse möglichst zeitnah zum Bilanzstichtag zu erstellen.

Für ergänzende Rückfragen stehen wir natürlich wie immer gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hans-M. Slawitsch